

## Ortskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2021

### 1. Rechtsgrundlage

Dieser Beschluss ergeht aufgrund des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz –KStG-) vom 23. Oktober 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) sowie der Kirchgeldordnung – KiGO – vom 27. Mai 2003 (ABl. S. A 205).

### 2. Maßstab für die Erhebung des Kirchgelds

Für das Jahr 2021 wird von allen Kirchengemeindegliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen haben, Ortskirchensteuer (Kirchgeld) erhoben.

### 3. Kirchgeldsätze

- (1) Das Kirchgeld wird nach den Sätzen der anliegenden Kirchgeldtabelle erhoben.
- (2) Jedem kirchgeldpflichtigen Kirchengemeindeglied ist mit dem Kirchgeldbescheid die der Erhebung zugrunde liegende Kirchgeldtabelle mit der Aufforderung zu übermitteln, den sich aufgrund seiner Einnahmen ergebenden Tabellenbetrag als Kirchgeld zu zahlen.

### 4. Fälligkeitstermin

Das Kirchgeld ist mit Ablauf eines Monats nach Zugang des Ortskirchensteuerbescheides fällig. Monatliche Ratenzahlung ist zulässig.

### 5. Verlängerung der Gültigkeit

Sofern nicht bis zum Februar des nächsten Jahres ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss gefasst ist, gilt dieser Beschluss auch für das folgende Jahr.

### 6. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird in kirchengemeindeüblicher Weise durch Aushang bekannt gemacht. Er soll auch auf der Homepage eingestellt/im Kirchgemeindeblatt abgedruckt werden.

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluss wurde in der ordentlichen Sitzung am 28. April 2021 gefasst.

Dresden-Klotzsche, den 28. April 2021



Ev.-Luth. Kirchenvorstand  
Kirchspiel Dresdener Heidebogen

*Ag. Riedel*  
Vorsitzende

*Zan*  
Mitglied